

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.L.A.I/3a-14/22-1954.

Wien, am 28. Juni 1954.

Betrifft: Landtagswahl 1954,  
Gesetzesvorlagen.

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 29. JUNI 1954

Zl.: 520/1 n. 2 Verf. Aussch.

Hoher Landtag!

In Verfolgung des Beschlusses des hohen Hauses vom 11. März 1954, Zahl 512-Ltg., werden zwei Gesetzentwürfe vorgelegt, welche die zur Durchführung der Landtagswahl erforderlichen Bestimmungen enthalten.

Der erste Entwurf behandelt das Landesverfassungsgesetz über die Abänderung und Ergänzung der Landtags-Wahlordnung (Landtags-Wahlordnungsnovelle). Hiedurch soll die Landtags-Wahlordnung die ihr bisher fehlende Gebietsabgrenzung der Wahlkreise erhalten. Weiters wird den Gemeindewahlbehörden die gesetzliche Möglichkeit gegeben, ebenso wie bei der Nationalratswahl auch bei der Landtagswahl in einem der Wahlsprengel als Sprengelwahlbehörde fungieren zu können. Schließlich erfolgen noch zwei kleinere Berichtigungen. Obgleich die Landtags-Wahlordnung, wie die praktischen Erfahrungen der mit der Wahl befaßten Behörden gezeigt haben, in vielen Belangen einer Neufassung bedürfte, beschränkt sich der Entwurf auf das Mindestmaß des Notwendigen, um die parlamentarische Behandlung nicht zu erschweren. Die Neufassung der Landtags-Wahlordnung soll einem Zeitpunkt vorbehalten bleiben, welcher die Beratung einer derart wichtigen legislativen Maßnahme in einer durch unmittelbar bevorstehende Wahlen nicht beeinträchtigten Ausführlichkeit gestattet.

Der zweite Entwurf betrifft ein Landesverfassungsgesetz über die Vorbereitungen der Wahl des Landtages von Niederösterreich im Randgemeindengebiet im Jahre 1954 (Landtagswahlvorbereitungsgesetz). Dieser Entwurf enthält die Bestimmungen, welche die Einbeziehung der nach nunmehr 8-jährigen unermüdlichen Bemühungen endlich an Niederösterreich zurückfallenden Randgemeinden in das Wahlverfahren besonders für die Zeit bis zum

Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes regeln. Inhalts-  
gleiche Anordnungen werden durch Wiener Landesgesetz für  
das bis zum Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes noch  
zum Hoheitsbereich der Bundeshauptstadt gehörige Randgemein-  
dengebiet erlassen werden.

Beide Entwürfe sind mit erläuternden Bemerkungen verse-  
hen, welche den Inhalt und die Notwendigkeit der einzelnen  
Bestimmungen darlegen.

Der hohe Landtag wolle den beiden Vorlagen nach Bera-  
tung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Niederösterreichische Landesregierung:

S t e i n b ö c k

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*J. Kersch*